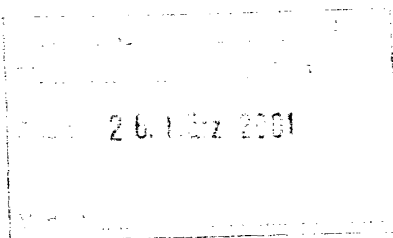


1042/SN

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER  
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien  
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643  
E-Mail: river@magnet.at, Homepage: www.richtervereinigung.at

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien



REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS-DIREKTION	
Engel.	2001 -03- 26
Zl.	13440.0060/14-L1.3/2001
Bl.	


L. 1. 3  
Dr. Janitsch  
Wien, am 22.03.2001

**Betreff:** Antrag gemäß § 27 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden  
Zl. 13440.0060/1-L1.3/2001

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu o.a. Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnissnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll

  
Dr. Barbara Helige  
Präsidentin

  
Dr. Klaus Schröder  
Vorsitzender

Anlage (25fach)

## **VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien  
Tel. 01 / 62152 / 3644, Fax. 01 / 62152 / 3643  
E-Mail: river@magnet.at, Homepage: www.richtervereinigung.at

**Betreff:** Antrag gemäß § 27 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden  
Zl. 13440.0060/1-L1.3/2001

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst beehren sich, zum vorliegenden Antrag iSd § 27 GOG-NR, der sich thematisch im Wesentlichen in drei Themen unterteilen lässt, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Die Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte begrüßen die beabsichtigte Verankerung der Staatsanwaltschaft in der Verfassung als Verwirklichung einer langjährigen Forderung, die der Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege im Gefüge der Staatsgewalten und überdies der Betrauung der Staatsanwaltschaft mit neuen Aufgaben (Stichwort "Diversion") Rechnung trägt, ausdrücklich!

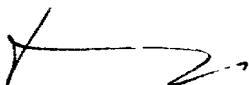
2. Ebenso befürwortet die Landesvertretung der Richter die legislative Vorsorge im Bereich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts für "Massenverfahren"; nichts desto weniger sollte aber für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes der notwendige Strukturausbau in Form einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz nicht aus den Augen verloren werden, der für die Funktionsfähigkeit des Gerichtshofes unverzichtbar bleibt.

3. Mit der Neufassung des § 13 Abs. 1 VfGG soll legislativ für den Verfassungsgerichtshof das nachvollzogen werden, was der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99, für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes mit der Aufhebung des § 18 VwGG vorzeichnete. Die Landesvertretung der Richter begrüßt die Forttragung des in diesem Erkenntnis zum Ausdruck gebrachten Gedankens auf den Bereich eines weiteren Gerichtes, möchte jedoch die Gelegenheit ergreifen, zur konsequenten Erstreckung der verfassungsrechtlichen Erwägungen des zitierten Erkenntnisses auch auf den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufzurufen.

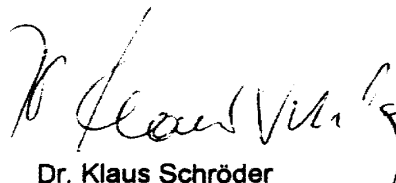
Der tragende Gedanke des zitierten Erkenntnisses, wonach ein verfassungsmäßig vorgegebenes Kontrollsystem keinen wie immer gearteten Eingriff des kontrollierten Organs in die Funktion des Kontrollierenden erlaube, weil dies geradezu eine Umkehrung der Kontrollrichtung bedeute und systemwidrig sei, trifft in gleichem Maß auf die ordentliche Gerichtsbarkeit zu, der ebenso eine verfassungsmäßig vorgezeichnete Kontrollfunktion - auch gegenüber den anderen Staatsgewalten - zukommt, jedoch genau jenen Eingriffen ausgesetzt bleibt, die der Verfassungsgerichtshof als system- und damit als verfassungswidrig ansah (vgl. hierzu *Thoma*, "Kontrolle über Kontrolle", RZ 2000, S. 129).

Die richterliche Landesvertretung ersucht daher aus den selben verfassungsrechtlichen Erwägungen, auch die ordentliche Gerichtsbarkeit möglicher sachfremder Einflussnahme durch Einrichtung einer weisungsfreien Justizverwaltung iSd Art 87 Abs. 2 B-VG - allenfalls durch Betrauung oder Einbindung der Personalsenate (vgl. § 13 Abs. 2 VfGG) - zu entziehen.

Hochachtungsvoll



Dr. Barbara Helige  
Präsidentin



Dr. Klaus Schröder  
Vorsitzender